

## Gemäß welcher Bestimmungen darf ich mein Geschäft offenhalten:

- ◆ Öffnungszeitengesetz (ÖZG)
- ◆ NÖ-Öffnungszeitenverordnung (NÖ-ÖZG-VO)
- ◆ Arbeitsruhegesetz (ARG)
- ◆ Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO)
- ◆ Betriebszeitengesetz (BZG)

## Gemäß welcher Bestimmungen darf ich Arbeitnehmer beschäftigen:

- ◆ Öffnungszeitengesetz (ÖZG)
- ◆ NÖ-Öffnungszeitenverordnung (NÖ-ÖZG-VO)
- ◆ Arbeitsruhegesetz (ARG)
- ◆ Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO)
- ◆ Kollektivvertrag
- ◆ Betriebszeitengesetz (BZG)

## Was kostet mich die Beschäftigung von Dienstnehmern:

- ◆ Kollektivvertrag

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>I. Wann darf ich mein Geschäft offenhalten?</b> .....	<b>1</b>
1. Verkaufszeiten nach dem Öffnungszeitengesetz.....	1
2. Verkaufszeiten nach der NÖ Öffnungszeitenverordnung.....	3
3. Arbeitsruhegesetz (ARG).....	7
4. Arbeitsruhegesetzverordnung (ARG-VO).....	7
5. Offenhalten nach dem Sonn- u. Feiertagsbetriebszeitengesetz.....	8
<b>II. Beschäftigung von Arbeitnehmern</b> .....	<b>8</b>
1. Öffnungszeitengesetz.....	8
2. NÖ-Öffnungszeitenverordnung.....	8
3. Arbeitsruhegesetz.....	9
4. Arbeitsruhegesetzverordnung.....	10
5. Kollektivvertrag.....	10
6. Sonn- u. Feiertagsbetriebszeitengesetz (BZG).....	13
<b>III. Zuschläge und Arbeitszeitverteilung</b> .....	<b>13</b>

## I. WANN DARF ICH MEIN GESCHÄFT OFFENHALTEN:

### 1. VERKAUFSZEITEN NACH DEM ÖFFNUNGSZEITENGESETZ:

Vorbemerkung: Ergänzend zu dieser Regelung ist jedenfalls die NÖ- Öffnungszeitenverordnung zu beachten (siehe unter 2).

## **Öffnungszeitenrahmen:**

Montag bis Freitag: **6.00 - 21.00 Uhr**  
(Beachte aber die NÖ-Öffnungszeitenverordnung siehe 2) lit a).

Samstag: **6.00 - 18.00 Uhr**

## **Gesamtöffnungszeiten:**

72 Wochenstunden zwischen Mo.-Fr. 6.00 -  
21.00 Uhr und Sa. 6.00 - 18.00 Uhr

## **Sonderregelung für den 24. und 31. Dez:**

- **24. Dezember:**  
allgemeiner Ladenschluss: 13.00 Uhr (NEU ab 2019)  
Süßwaren u. Naturblumen: 18.00 Uhr  
Christbäume: 20.00 Uhr
- **31. Dezember:**  
allgemeiner Ladenschluss: 17.00 Uhr  
Lebensmittel: 18.00 Uhr  
Süßwaren, Naturblumen u. Silvesterartikel: 20.00 Uhr

## **Sonderregelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art:**

- in Bahn- u. Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffsländeplätzen für Lebensmittel, Reiseandenken, notwendigen Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- u. Toiletteartikel, Filme u. dgl.) und Artikel des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten.

## **ACHTUNG:**

Die dem Verkauf gewidmete Verkaufsfläche darf pro Verkaufsstelle 80 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

## **Ausnahme:**

Flughafen Wien-Schwechat; hier darf die Verkaufsstelle bis zu 800 m<sup>2</sup> haben. (NÖ-Öffnungszeitenverordnung).

- in Theatern, Museen, und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen, Sporthallen und auf Sportplätzen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel und Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder Veranstaltungsort haben während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit.
- in Zollfreiläden auf Flughäfen, Grenzstationen von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen nach Maßgabe der Verkehrszeiten.
- im Rahmen von Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen während der Sommerzeit bis 19.00 Uhr.
- bei Antiquitätenmessen an Samstagen bis 22.00 Uhr



Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren offengehalten werden dürfen.

## 2. VERKAUFSZEITEN NACH DER NÖ- ÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG

### Öffnungszeitenrahmen:

- a) An Montagen bis Freitagen dürfen alle Verkaufsstellen **ab 5.00 Uhr** (also eine Stunde früher als nach dem Öffnungszeitengesetz) auch unter Beschäftigung von Dienstnehmern offengehalten werden. An Samstagen ab 6.00 Uhr.
- b) über diese Zeiträume hinaus dürfen an Mo.-Fr. nach 21.00 Uhr offengehalten werden

	Ort	Verkaufsstelle für	Zeitraum
1.	<b>Gekennzeichnete Badeplätze</b> (beim Eingang und am Gelände)	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel	während der Betriebszeit
2.	<b>Praterveranstaltungen</b>	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen, Artikel, die bei diesen Veranstaltungen üblicherweise angeboten werden	während der Veranstaltung

- c) An Montagen bis Freitagen dürfen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten in historischen Orts- und Stadtkernen alle Verkaufsstellen in diesem Gebiet an maximal vier Werktagen im Kalenderjahr bis 23.00 Uhr offengehalten werden.

***Bei den oben angeführten Tätigkeiten ist auch eine Beschäftigung von Dienstnehmern zulässig.***  
siehe auch III

- d) an Samstagen nach 18.00 Uhr dürfen offengehalten werden:
1. Verkaufsstellen für Naturblumen und Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind, bis 19.30 Uhr
  2. Verkaufsstellen für Süßwaren (wöchentliche Gesamthoffenhaltezeit 75 Stunden) bis 20.30 Uhr.

***Hier ist auch eine Beschäftigung von Dienstnehmern zulässig.***

- e) im Rahmen der Offenhaltezeiten gemäß a), b), c), d) dürfen pro Woche offengehalten werden:

### Gesamtöffnungszeit:

- 75 Stunden  
Verkaufsstellen für Süßwaren
  - 72 Stunden  
alle übrigen Verkaufsstellen
- f) an Samstagen nach 18.00 Uhr dürfen offengehalten werden Verkaufsstellen für:

	Ort	Verkaufsstelle für	Zeitraum
1.	Gekennzeichnete <b>Badeplätze</b> (beim Eingang und am Gelände)	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel	während der Betriebszeit
2.	<b>Praterveranstaltungen</b>	Genussfertige Lebensmittel, Erfrischungen, Artikel, die bei diesen Veranstaltungen üblicherweise angeboten werden	während der Veranstaltung
3.	<b>Campingplätze</b> (beim Eingang und im Gelände)	Lebensmittel, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel für Camping	bis 19.30 Uhr
4.	<b>Wallfahrtsorte</b> (im Bereich des Kircheneinganges oder der Andachtsstätte)	Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien etc.	bis 19.00 Uhr

Bei den oben angeführten Tätigkeiten ist die Beschäftigung von Dienstnehmern mit Ausnahme von jugendlichen DN iSd. Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes zulässig.

g) an Sonn- u. Feiertagen dürfen offengehalten werden Verkaufsstellen in:

	Ort:	Zeitraum:
1.	Gemeinden der <b>Ortsklassen I und II</b> im Sinne der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung LGBL. 7400/1)	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2.	Marktgemeinde <b>Wiener Neudorf</b> im Kino- und Fachmarktzentrum „ <b>Multiplex</b> “	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
3.	Gemeinden, in denen eine <b>NÖ Landesausstellung</b> stattfindet	in der Zeit der Landesausstellung von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
4.	Gemeinde Schollach	in der Zeit der Ausstellungen auf der Schallaburg von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
5.	<b>Katastralgemeinden</b> , in denen <b>Märkte</b> im Sinne des § 286 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2003, stattfinden	in der Zeit des Marktes oder Gelegenheitsmarktes

6.	<b>Gemeinden, in denen Messen oder messeähnliche Veranstaltungen</b> gemäß § 17 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2003 stattfinden	in der Zeit der Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen
7.	<b>alle Gemeinden</b>	am 8. Dez. von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bei den oben genannten Verkaufsstellen ist anlässlich des Offenhaltens eine Beschäftigung von Dienstnehmern nicht zulässig. Doch dürfen laut ARG und Kollektivvertrag DN (inkl. Lehrlinge) am 8. Dezember zwischen 10 und 18 Uhr beschäftigt werden, wenn dieser auf einen Werktag fällt.

h) an Sonn- u. Feiertagen dürfen weiters offengehalten werden Verkaufsstellen in:

	<b>Ort:</b>	<b>Verkaufsstelle für:</b>	<b>Zeitraum:</b>
1.	allen <b>Gemeinden</b>	Naturblumen	von 8.00 bis 12.00 Uhr
2.	allen <b>Gemeinden</b>	gebratene Kartoffel und gebratene Früchte auf der Straße	vom 1. Oktober bis 30. April von 8.00 bis 20.00 Uhr
3.	der Katastralgemeinde <b>Zillingdorf- Bergwerk</b>	Lebensmittel und Fleischprodukte	vom 1. Mai bis 30. Sept. von 7.00 bis 9.00 Uhr
4.	der Gemeinde <b>Münchendorf</b>	Lebensmittel	vom 1. April bis 30. Sept. von 6.00 bis 12.00 Uhr

**Keine Beschäftigung von Dienstnehmern möglich.**

5.	<p>ortsansässige Verkaufsstellen, die Waren führen, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, anlässlich von Märkten im Sinne der Gewerbeordnung, während der Marktdauer in den nachstehend angeführten Katastralgemeinden.</p> <p><b>Arbesbach</b>  <b>Atzenbrugg</b>  <b>Böheimkirchen</b>  <b>Els</b>  <b>Ernstbrunn</b>  <b>Frankenfels</b>  <b>Gars am Kamp</b>  <b>Gloggnitz</b> - nur während des Jahrmarktes, der eine Woche vor dem Christkönigsfest stattfindet  <b>Grainbrunn</b> (Marktgemeinde Sallingberg)  <b>Granz</b>  <b>Hirtenberg</b>  <b>Kirchberg am Walde</b>  <b>Leobersdorf</b>  <b>Loosdorf</b> (Marktgemeinde Loosdorf)  <b>Marbach</b> (Marktgemeinde Marbach an der Donau)  <b>Melk</b> - wenn der 13. Oktober (Markttag) auf einen Tag der Arbeitsruhe fällt</p>
----	---

	<p> <b>Oberndorf an der Melk</b>  <b>Ottenschlag</b>  <b>Persenbeug</b>  <b>Petzenkirchen</b>  <b>Piesting</b>  <b>Pöchlarn</b>  <b>Pottenstein</b>  <b>Purgstall (Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf)</b>  <b>Spitz</b>  <b>St. Leonhard am Forst</b>  <b>St. Leonhard am Hornerwalde</b>  <b>St. Peter in der Au Markt</b>  <b>Steinakirchen am Forst</b>  <b>Wilhelmsburg</b>  <b>Zell Markt</b> </p>
--	---

**Beschäftigung von Dienstnehmern mit Ausnahme von Jugendlichen i.S. des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes möglich.**

6.	<p>Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in der Zeit einer NÖ Landesausstellung im Bereich der jeweiligen Gemeinde</li> <li>b. anlässlich von Kirchweihfesten im Bereich der jeweiligen Katastralgemeinde</li> <li>c. in den Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Alberndorf im Pulkautal</b> während des Pulkautaler Volksfestes</li> <li>• <b>Gumpoldskirchen</b> während der Weinwoche</li> <li>• <b>Haag</b> während des Volksfestes</li> <li>• <b>Hollabrunn</b> während des Volksfestes und der Pro-Pferd-Messe</li> <li>• <b>Klosterneuburg</b> während des Lepoldifestes und während des Weinlese- und Erntedankfestes</li> <li>• <b>Laa an der Thaya</b> während der Grenzlandmesse</li> <li>• <b>Maria Enzersdorf</b> während der Festspiele auf der Feste Liechtenstein</li> <li>• <b>Mödling</b> während der Leistungsschau</li> <li>• <b>Poysdorf</b> während der Weinwoche</li> <li>• <b>Retz</b> während des Weinlesefestes</li> <li>• <b>Tulln an der Donau</b> während des Blumenfestes und während der Camperausstellung</li> <li>• <b>Türnitz</b> während des Marktfestes</li> <li>• <b>Weitra</b> während des Adventmarktes</li> <li>• <b>Wieselburg</b> während des Volksfestes</li> <li>• <b>Zwettl-Niederösterreich</b> während des Sommerfestes</li> </ul> </li> <li>d. in Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr in der Katastralgemeinde Kirchschlag (Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt) während der Passionsspiele;</li> <li>e. in der Zeit vom 15. April bis 15. November in Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr in der Katastralgemeinde Rosenau Schloß.</li> </ol>
----	--

***Nur an den unter Ziffer 5 angeführten ortsansässigen Verkaufsstellen (bei Waren des Marktverkehrs für die Marktdauer) und anlässlich der unter Ziffer 6 angeführten Veranstaltungen ist die Beschäftigung von Dienstnehmern mit Ausnahme von jugendlichen DN iSd. Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes zulässig.***

h) Die Offenhaltezeiten gemäß h) müssen nicht in die Gesamtöffnungszeit gemäß d) eingerechnet werden.

### **3. ARBEITSRUHEGESETZ (ARG)**

Ein Geschäft kann zusätzlich während der Wochenend- u. Feiertagsruhe offengehalten werden, wenn die Beschäftigung von Dienstnehmern gesetzlich erlaubt ist, im Ausmaße der im Gesetz normierten Zeit. Näheres siehe Seite 9 (Beschäftigung von Arbeitnehmern) Pkt. 3 (Arbeitsruhegesetz).

### **4. ARBEITSRUHEGESETZVERORDNUNG (ARG-VO)**

Laut der ARG-VO sind folgende Tätigkeiten auch unter Beschäftigung von Dienstnehmern erlaubt:

**Verkauf:**

- in Theatern, Varietes, Kabaretts und Zirkussen
- in Lichtspieltheatern
- bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen
- bei Kongressen, kongressähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen
- in Museen und Ausstellungen
- in Freibädern, Hallenbädern, Wannen- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren;
- bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, bei Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen
- in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten;
- bei Haupt- und Kleinseilbahnen sowie Schleppliften
- in Verkaufsstellen für Devotionalien in Wallfahrtsorten
- in Andenkläden, Verkaufsstellen für Süßwaren;
- in Trafiken, wenn die entsprechende Verschleißzeit bereits am 1.7.1984 bestanden hat;
- das Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 GewO 1994

*im jeweils erforderlichen Ausmaß.*

**Blumengroßhandel**

- unbedingt notwendige Tätigkeiten

**Christbaumverkauf**

- an Sonntagen vom 12. bis 24.12. zwischen 8.00 und 20.00 Uhr und an den vorhergehenden Samstagen bis 20.00 Uhr

**Lebensmittelhandel**

- Ein- und Ausladen, Befördern, Manipulieren, Kommissionieren und Magazinieren von Obst und Gemüse; unbedingt notwendige Tätigkeiten zur Verhütung des Verderbens von rasch verderblichen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten im erforderlichen Zeit- ausmaß

**Kraftfahrzeughandel**

- Überstellungsfahrten an Samstagen bis 18.00 Uhr

<p><b>Mineralölgroßhandel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Möglichkeiten für Zustelldienste der Mineralölwirtschaft unbedingt erforderlich sind</li> </ul>
<p><b>Antiquitätenmesse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf im Rahmen der Messe</li> </ul>
<p><b>Vorführung von Großmaschinen und Fertigstraßen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Werksgelände des Ausstellers bzw. Erzeugers im Zusammenhang mit einer Messe</li> </ul>
<p><b>Blumen und Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Betrieben der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder die Betreuung der Kunden im Detailverkauf</li> </ul> <p>a) bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten und bei Krankenanstalten während der Besuchszeiten;</p> <p>b) an 6 Sonn- oder Feiertagen im Jahr und an Samstagen, die vor folgenden Festtagen liegen, bis 17.00 Uhr: Neujahr, Valentinstag, Ostern, Muttertag, Pfingsten, Allerheiligen (zwei Samstage vorher); Adventssonntage, Weihnachten</p>

Wird aufgrund dieser Ausnahmestimmungen an Sonn- und Feiertagen offengehalten, so wird dies in die zulässige Gesamtöffnungszeit nicht eingerechnet.

## 5. OFFENHALTEN NACH DEM SONN- U. FEIERTAGSBETRIEBSZEITENGESETZ (BZG)

folgende Tätigkeiten sind zusätzlich an Sonn- u. Feiertagen zulässig:

Tätigkeiten,

- zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- u. Feiertagen zulässig ist.
- Verkaufstätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind
- persönliche Tätigkeiten des Gewerbetreibenden, die von diesem in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder die außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der einem Handelsgewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen (zB Aufräumarbeiten eines Unternehmers in seinem Geschäft).

## **II. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN**

### 1. ÖFFNUNGSZEITENGESETZ

Während der erlaubten Öffnungszeiten ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern prinzipiell möglich. (I 2a))

### 2. NÖ-ÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG

a. Die Beschäftigung von Dienstnehmern ist für folgende Tätigkeiten zulässig:

- die unter I, 2.) lit b Zif. 1, 2 angeführten Tätigkeiten



- die unter I, 2.) lit c angeführten Tätigkeiten
- die unter I, 2.) lit d Zif. 1, 2 angeführten Tätigkeiten
- während der Offenhaltungsmöglichkeiten nach I 2.) lit e

♦ Die Beschäftigung von Dienstnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Dienstnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz ist weiters zulässig für

- Die unter I 2.) lit f Zif 1,2,3,4 angeführten Tätigkeiten
- Die anlässlich I 2.) lit h Zif 5 offengehaltenen ortsansässigen Verkaufsstellen
- Den anlässlich I 2.) lit i Zif 6 durchgeführten Veranstaltungen

♦ Die Beschäftigung von Dienstnehmern ist nicht zulässig anlässlich des Offenhaltens gem.

- I 2.) lit g Zif 1,2,3,4,5,6; 7 (in der Zeit von 8-10 und 18-20 Uhr) und gem.
- I 2.) lit h Zif 1,2,3,4

### 3. ARBEITSRUHEGESETZ

Die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes (ARG) sehen prinzipiell vor, dass Arbeitnehmern ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche zusteht, in welche der Sonntag zu fallen hat. Grundsätzlich hat diese Arbeitsruhe spätestens am Samstag um 13.00 Uhr zu beginnen (Ausnahme: unbedingt notwendige Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, dann spätestens um 15.00 Uhr). Die Arbeitsruhe hat jedenfalls 36 Stunden zu betragen.

Die Beschäftigung von Dienstnehmern während der Wochenendruhe ist jedoch möglich:

- für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gem. § 1 Öffnungszeitengesetz 2003 i. d. F. BGBl 62/2007 an Samstagen nach 13.00 Uhr, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen. Mit unbedingt notwendigen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden
- für Tätigkeiten, welche durch Verordnung zugelassen sind (siehe 4. ARG-VO)
- auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen im örtlich und zeitlich bewilligten bedingten Rahmen dieser Veranstaltungen im unbedingt notwendigen Ausmaß.
- auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen.
- für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigen Reisebedarf und Artikeln des Trafiksortiments in Verkaufsstellen in Bahn- und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen. Als Verkaufsstelle gilt jedoch nur eine Verkaufsstelle, welche ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist
- am **8. Dezember**, wenn dieser auf einen Werktag fällt. Die Zeit ist durch Kollektivvertragsbestimmungen auf 10.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.  
Ersatzruhe:  
4 Std. Freizeit für 4 Std. geleistete Arbeit  
8 Std. Freizeit für über 4 Std. geleistete Arbeit

#### **4. ARBEITSRUHEGESETZVERORDNUNG:**

Die Verkaufsstellen dürfen daher (zusätzlich) offengehalten werden, für die unter XVII der ARG-VO genannten Tätigkeiten.

#### **5. KOLLEKTIVVERTRAG**

Die Beschäftigung von Dienstnehmern und Lehrlingen an Samstagnachmittagen wird durch den Kollektivvertrag wie folgt eingeschränkt:

- werden Dienstnehmer bzw. Lehrlinge an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze frei zu bleiben
- Ausnahmen von dieser Beschränkung:

ein Arbeitnehmer darf jedoch auch am nächsten Samstag beschäftigt werden, wenn er mit

- a) Verkaufstätigkeiten, die nach den §§ 17 (Messe und messeähnliche Veranstaltungen) oder 18 (Verkaufsstellen an Bahn- Busbahnhöfen oder Flughäfen) oder einer Verordnung gem. § 12 ARG (siehe oben 4.) zulässig sind
- b) Verkaufstätigkeiten an den letzten 4 Samstagen vor dem 24 Dez.
- c) dem Fertigbedienen gem. § 10 Öffnungszeitengesetz 2003 (gemeint sind Kunden, die bei Geschäftsschluss noch im Laden sind)
- d) Abschlussarbeiten gem. § 3 Abs. 2 ARG beschäftigt wird

weitere:

- Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist
- Dienstnehmer und Lehrlinge in Verkaufsstellen, die mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember lediglich an einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offengehalten werden
- Verkaufstätigkeiten, welche aufgrund einer Verordnung gem. §§ 12 und/oder 13 ARG während der Wochenendruhe zum Stichtag 31.12.1996 zugelassen sind
- Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach §15h (Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater) oder §15i MschG (vereinbarte Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber) oder §8 VKG vereinbart ist.

#### **Doch:**

Abweichende Regelungen vom Samstagsbeschäftigungsverbot sind durch Betriebsvereinbarungen in Betrieben mit Betriebsrat, ansonsten einzelvertraglich schriftlich möglich wie folgt:

1. dass innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraumes ein Dienstnehmer auch an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen beschäftigt werden darf, wenn die zwei übrigen Samstage in diesem Zeitraum frei bleiben.
2. nur in Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten

entweder:

- a. dass innerhalb eines 8-Wochen-Zeitraumes ein Dienstnehmer an bis zu 4 Samstagen beschäftigt werden kann, wenn die anderen 4 Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei bleiben

*(damit besteht auch die Möglichkeit der Beschäftigung an 8 aufeinanderfolgenden Samstagen - den letzten 4 Samstagen aus dem ersten Zeitraum folgen die ersten 4 Samstage aus dem zweiten Zeitraum)*

oder:

- b. dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen ein Dienstnehmer an 3 Samstagen beschäftigt werden kann, wenn innerhalb dieses Zeitraumes ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleibt

oder

- c. dass ein Dienstnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden kann oder an 6 Samstagen, wenn neben den restlichen 4 Samstagen des Durchrechnungszeitraumes ein Montag frei bleibt oder an 7 Samstagen, wenn neben den restlichen 3 Samstagen des Durchrechnungszeitraumes 2 Montage frei bleiben

### **Andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages**

Grundsätzlich ist die Regelung Beschäftigung am Samstag - nächster Samstag arbeitsfrei - in den Verkaufsstellen anzuwenden. In Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung kann jedoch auch eine andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages nach folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

#### **Blockfreizeit:**

- a) Dauer des Durchrechnungszeitraumes:  
Der Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen. Einzelne Arbeitsgruppen können durch Betriebsvereinbarungen von der Lage des festgelegten Durchrechnungszeitraumes ausgenommen werden.

Achtung!

Bereits vereinbarte Blockfreizeiten können bei Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch wieder abgeändert werden.

- b) Anzahl der Blockfreizeiten  
Arbeitnehmer können an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden, wenn sie innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen insgesamt zehnmal eine zusammenhängende Wochenfreizeit (Blockfreizeit) von drei Kalendertagen erhalten, welche den Samstag und den Sonntag einschließt (Freitag, Samstag, Sonntag oder Samstag, Sonntag, Montag). Fällt dabei einer der Werkzeuge auf einen Feiertag, ist der vorangegangene oder der folgende Werktag in die Blockfreizeit einzubeziehen. (Freitag Feiertag - Donnerstag, Samstag, Sonntag frei; Montag Feiertag - Samstag, Sonntag, Dienstag frei).
- c) 4-Tage-Woche-10 Stunden Normalarbeitszeit  
wird die Blockfreizeit von Freitag bis Sonntag vereinbart, kann die tägliche Normalarbeitszeit an den vorangegangenen Arbeitstagen, also von Montag bis Donnerstag auf täglich bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. Die 10. Stunde ist in diesem Fall keine Überstunde. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Beispiel:

Eine Vollzeitbeschäftigte Verkäuferin arbeitet

Montag - Donnerstag            7.30 - 18.00 Uhr (inkl. ½ Stunde Mittagspause  
und hat

Freitag - Sonntag            Blockfreizeit

in der Zeit von Montag-Donnerstag entstehen keine Überstunden

#### d) Einteilung und Verbrauch der Blockfreizeit

In den ersten 6 Monaten des Durchrechnungszeitraumes sind 5 Blockfreizeiten zu konsumieren, somit ist in einem Monat während der ersten 6 Monate keine Blockfreizeit zu konsumieren = in einem Monat kann der Dienstnehmer an allen Samstagen beschäftigt werden.

Wird eine Blockfreizeit nicht konsumiert, soll sie innerhalb der nächsten 3 Monate verbraucht werden.

Bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes müssen 10 Blockfreizeiten vom Angestellten konsumiert werden, ansonsten greift die Sanktion, sprich die Umwandlung in Urlaub. D.h. pro vereinbarter aber nicht konsumierter Blockfreizeit besteht Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag.

#### e) Besondere Bestimmungen zu Blockfreizeiten

Vom laufenden Durchrechnungszeitraum kann keine Blockfreizeit mehr übertragen werden. Anstelle von einer nicht konsumierten Blockfreizeit erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen Urlaubstag. Bei beharrlicher Weigerung des Angestellten, die Blockfreizeit zu konsumieren, kann der Arbeitgeber einseitig die Lage der Blockfreizeiten für den Arbeitnehmer einteilen.

Eine Ablöse von Blockfreizeit in Geld ist bei aufrechtem Dienstverhältnis nicht erlaubt.

Blockfreizeit darf nicht gleichzeitig mit Zeitausgleich für die im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten erbrachten Arbeitsleistungen kumuliert werden.

Nicht konsumierte Blockfreizeit ist möglichst bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitnehmer pro vereinbarter und nicht konsumierter Blockfreizeit Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch als Urlaubsabfindung ausbezahlt werden kann.

#### f) Ausnahmen von der Anwendung

Für folgende Fälle kann Blockfreizeit nicht vereinbart werden:

1. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist.
2. Lehrlinge
3. Ferialarbeitnehmer
4. Teilzeitbeschäftigte mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach §15h oder §15i MschG bzw. §8 oder §8aVKG vereinbart ist.
5. Angestellte während des Probemonats.

#### **ACHTUNG:**

*Bei den freien Tagen handelt es sich nicht um bezahlte Freizeit sondern um eine bestimmte*

Verteilung der Normalarbeitszeit auf die anderen Tage (es gelten immer die 38,5 Wochenstunden Normalarbeitszeit pro Durchrechnungszeitraum)



### **JUGENDLICHE:**

Die Beschäftigung von **Jugendlichen** und damit auch von **Lehrlingen** ist an **Samstagen** auch nach 13.00 Uhr gestattet.

Bedingung:

- der Sonntag ist ausnahmslos freizuhalten
- weiters hat in der Woche der Beschäftigung ein ganzer Kalendertag arbeitsfrei zu bleiben (muss nicht mit dem Sonntag zusammenhängen). Jedenfalls hat jedoch der Zeitraum von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr arbeitsfrei zu bleiben

Abweichend davon in Verkaufsstellen mit einer 55 Stunden nicht übersteigenden Gesamtoffenhaltezeit:

- die Wochenfreizeit kann auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt werden, in die jedenfalls der Sonntag zu fallen hat. In diesem Fall muss jedoch innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen die durchschnittliche Wochenfreizeit 48 Stunden betragen. Der erforderliche Ausgleich ist daher in Form von ganzen oder halben Tagen zu vereinbaren.

### **ACHTUNG:**

Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) ist die Leistung von Überstunden für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten, für alle anderen Jugendlichen mit einer halben Stunde täglich und maximal 3 Stunden je Woche beschränkt (nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen)

## **6. SONN- u. FEIERTAGS- BETRIEBSZEITENGESETZ (BZG)**

Bei Offenhalten nach den Bestimmungen des Betriebszeitengesetzes (siehe auch 5.) ist die Beschäftigung von Dienstnehmern nur dann möglich, wenn dies gleichzeitig nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, ansonsten ist eine Beschäftigung von Dienstnehmern nicht erlaubt.

### **III. ZUSCHLÄGE UND ARBEITSZEITVERTEILUNG**

Der Kollektivvertrag sieht für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 18.30 bis 21.00 Uhr, Sa. 13.00 bis 18.00 Uhr) sowie für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr („Einkaufsnächte“ bis 23.00 Uhr) besondere Zuschläge für die Arbeitsleitungen während dieser Zeit vor.

### **ACHTUNG:**

Zuschläge sind sowohl für Normal-(Mehr-) Arbeitsstunden als auch für Überstunden zu leisten. Für Normal-(Mehr-)Arbeitsstunden ist eine Zeitgutschrift grundsätzlich in Form von Freizeit zu gewähren. Eine Abgeltung in Form einer Geldleistung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Bei Überstunden kann eine Abgeltung in Form von Freizeit gewährt werden, muss jedoch ebenfalls vereinbart werden.

### **Normal-(Mehr-) Arbeitszeit:**

Folgende Möglichkeiten sieht der Kollektivvertrag vor:

- a. Zeitausgleich in Form eines **ganzen arbeitsfreien Tages** derart, dass eine **ununterbrochene Freizeit** gewährleistet ist, welche zudem die **Wochenendruhe** oder eine **Feiertagsruhe** einschließt (zB Mo. oder Sa., den Tag vor oder

den Tag nach dem Nationalfeiertag)

Zuschlag: 30 % = 18 Minuten

je geleisteter Arbeitsstunde Zeitgutschrift zwischen Mo.-Fr. 18.30 und 20.00 Uhr und Sa. zwischen 13.00 und 18.00 Uhr

**ACHTUNG:**

*Diese Vereinbarung muss schriftlich durch Einzelvertrag, in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarungen geschlossen werden*

*Beispiel: die Beschäftigung erfolgt regelmäßig wie folgt:*

**1. Woche:**

Mo.- Do. bis 19.30 Uhr = 4 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Fr. bis 20.00 Uhr = 1,5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa. bis 18.00 Uhr = 5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

**10,5 Stunden à 18 Minuten = 189 Minuten Zeitgutschrift**

**2. Woche:**

Mo.- Do. bis 19.30 Uhr = 4 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Fr. bis 20.00 Uhr = 1,5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa. frei

**5,5 Stunden à 18 Minuten = 99 Minuten Zeitgutschrift**

**3. Woche:**

Mo.- Mi.: bis 19.30 Uhr = 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Do.- Fr.: bis 20.00 Uhr = 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa.: bis 18.00 Uhr = 5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

**11 Stunden à 18 Minuten = 198 Minuten Zeitgutschrift**

**Zeitgutschrift: 486 Minuten = 8,1 Stunden**

Dies bedeutet, dass sich der Dienstnehmer bei obiger Beschäftigung und einem 8-Stunden-Tag innerhalb von 3 Wochen einen Anspruch auf einen freien Arbeitstag erworben hat. 6 Minuten bleiben auf seinem Konto als Guthaben. Der erworbene Tag kann dann an einem Montag oder Samstag bzw. vor oder nach einem Feiertag konsumiert werden.

**ACHTUNG:**

*Dieser freie Tag aufgrund der Zuschlagsregelung ist nicht zu verwechseln mit dem freien Samstag aufgrund des Kollektivvertrages. Beide Freizeiten stehen nebeneinander, sodass bei freien Samstagen aufgrund des Kollektivvertrages an diesem Samstag nicht die Freizeit aufgrund der Zuschlagsregelung gewährt werden kann.*

- b. Zeitausgleich in Form eines **ganzen arbeitsfreien Tages**, welcher jedoch **nicht mit der Wochenend- bzw. Feiertagsruhe** zusammenhängt und irgendwann während der Woche gewährt wird (zB Di.)

Zuschlag: 50 % = 30 Minuten je zwischen Mo.- Fr. 18.30 und 20.00 Uhr und Sa. zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geleistete Arbeitsstunde

**ACHTUNG:**

*Auch diese Variante muss schriftlich durch Einzelvertrag, in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden*

*Beispiel: die Beschäftigung erfolgt regelmäßig wie folgt:*

### 1. Woche:

Mo.- Do.: bis 19.00 Uhr = 2 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Fr: bis 20.00 Uhr = 1,5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa: bis 18.00 Uhr = 5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

**8,5 Stunden à 30 Minuten = 255 Minuten**

### 2. Woche:

Mo.-Mi: bis 19.30 Uhr = 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Do.-Fr: 20.00 Uhr = 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa: frei

**6 Stunden à 30 Minuten = 180 Minuten**

### 3. Woche:

Mo.-Fr: bis 19.00 Uhr = 2,5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

Sa: bis 18.00 Uhr = 5 Stunden im Rahmen der Öffnungszeitenregelung

**7,5 Stunden à 30 Minuten = 225 Minuten**

**Zeitgutschrift: 660 Minuten = 11 Stunden**

Dies bedeutet, dass sich der Dienstnehmer bei einem 8-Stunden-Tag bei obiger Beschäftigung innerhalb von 3 Wochen einen freien Arbeitstag erworben hat, welchen er irgendwann unter der Woche konsumieren darf: 3 Stunden bleiben auf seinem Zeitkonto als Guthaben.

c. Bei Abgeltung in einzelnen Stunden oder Geld:

Mo.-Fr: zwischen 18.30 und 20.00 Uhr  
**70 % = 42 Minuten je geleisteter**  
Arbeitsstunde

Sa: zwischen 13.00 und 18.00 Uhr  
**50 % = 30 Minuten je geleisteter**  
Arbeitsstunde

### Besondere Verkaufsveranstaltungen

Arbeitsleistungen welche im Rahmen einer besonderen Verkaufsveranstaltung („Einkaufsnacht“) zwischen 21.00 und 23.00 Uhr plus nachfolgender Abschlussarbeiten geleistet werden sind mit einer **Zeitgutschrift von 100%** zu vergüten. Eine Geldabgeltung kann vereinbart werden. Der Anspruch besteht nicht für Arbeitnehmer, die ausschließlich für die besondere Veranstaltung aufgenommen wurden. Eine Mitteilung der Verkaufsveranstaltung den Arbeitnehmern gegenüber, hat zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Arbeitnehmer können innerhalb einer Woche die Beschäftigung sanktionslos ablehnen.

### **ACHTUNG:**

*Zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr sind in allen Varianten Arbeitsstunden mit 100 % zu vergüten. Dies gilt auch für Abschlussarbeiten nach 21.00 Uhr.*

### **Zu Beachten:**

- Kann eine vereinbarte Zeitgutschrift gem. lit. a und b wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr verbraucht werden, ist diese in der Höhe der jeweiligen Zeitgutschrift zu bezahlen.
- Wird die Abgeltung der Zeitgutschrift durch Bezahlung vereinbart, erfolgt diese in der Höhe der jeweiligen Zuschläge bzw. Zeitgutschrift.

Zur Berechnung ist in beiden Fällen der Bruttomonatsgehalt durch 167 zu teilen.

### **Überstunden:**

Für Überstunden, welche im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten geleistet werden gebühren folgende Zuschläge:

Mo.- Fr: 18.30 bis 20.00 Uhr .....70 %  
Mo.- Fr: 20.00 bis 21.00 Uhr .....100 %  
Sa: 13.00 bis 18.00 Uhr .....70 %

Mo.-Fr. nach 21.00 Uhr (Abschlussarbeiten, Einkaufsnächte) 100 %

Die Überstundenvergütung besteht bei Abgeltung in Geld aus der Grundstundenvergütung und dem jeweiligen Zuschlag, wobei zur Berechnung der Grundstundenvergütung der Bruttomonatsgehalt durch 158 zu teilen ist.

*Beispiel: Ausgehend von einem Bruttomonatsgehalt von € 1.264-, wäre eine zwischen Montag und Freitag in der Zeit zwischen 18.30 und 20.00 Uhr geleistete Überstunde bei Abgeltung in Geld folgendermaßen zu entlohnen:*

$$1264/158=8 \text{ (Überstundengrundlohn)} \times 1,7 \text{ (Zuschlagsfaktor)} = € 13,6-$$

Bei Abgeltung derselben Überstunde in Form von Zeitguthaben: 70 %= 42 Minuten je geleisteter Arbeitsstunde.

**ACHTUNG:**

*Für Angestellte, mit denen eine Arbeitsleistung nur am Samstag vereinbart ist, gelten die Öffnungszeitenzuschläge nicht.*

**ACHTUNG:**

*Sollten in Ausnahmefällen Jugendliche eine Überstundenleistung erbringen, sind die Überstunden nach den für Angestellte in der Beschäftigungsgruppe 2, 1. Berufsjahr geltenden Sätzen zu entlohnen.*

*Dies gilt auch für Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

**Zu Beachten:**

*Keine Zuschläge sind für solche Arbeitsleistungen zu gewähren, welche im Rahmen von Öffnungszeitenmöglichkeiten geleistet werden, welche schon vor dem 1.9.1988 durch das Ladenschlussgesetz normiert waren (zB in Bahnhöfen, Kinos).*

**ACHTUNG:**

*So: Am Sonntag geleistete Arbeiten sind laut Kollektivvertrag generell mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.*

**Sonderregelung für die 4 Samstage vor Weihnachten:**

Für Beschäftigte, welche während des Jahres an mehr als einem Samstag je Monat nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, endet die Normalarbeitszeit an den vier verkaufsoffenen Samstagen vor dem 24.12. spätestens um 13.00 Uhr.

**Das heißt:** alle Stunden darüber hinaus (13.00 bis 18.00 Uhr) gelten als Überstunden und sind mit 100 % zu vergüten.

**Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die**

**Sparte Handel, Dr. Grubelnik,**

**Tel.: 02742/ 851-18320**

**E-Mail: [handel.gewerberecht@wknoe.at](mailto:handel.gewerberecht@wknoe.at)**